



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 71 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 08. August 2005

Nachtrag Nr. 71 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 08. August 2005 zu den bereits veröffentlichten Wertpapier-Verkaufsprospekten und Nachträgen:

- unvollständiger Wertpapierverkaufsprospekt vom 29. November 2002,
- den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

betreffend die Emission von **Turbo-Long- und Turbo-Short-Zertifikaten**;

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 05. August 2005 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

Es wird ein neuer „Anhang 3 Bedingungen der Zertifikate auf Aktien-Basket“ eingefügt:

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXXX gemäß diesen Bedingungen XXXX Stück auf den Inhaber lautende Open End-Turbo-XXX-Zertifikate auf den Basket gemäß § 5 (siehe Spalte „Basiswert (UL)“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXXX.
2. Der anfängliche Kaufpreis wird nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst:

- a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

3. Bei Fremdwährungswerten erfolgt die **Umrechnung des anfänglichen Kaufpreises** sowie die Umrechnung der Zertifikate **während der Laufzeit** von der jeweiligen Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.

§ 4 Kurs Basiswert; Ausübungspreis, Finanzierungskosten, Barriere

1. Der **Kurs des Basiswertes** setzt sich aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Aktien (siehe Tabelle in § 5) unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen. Die Berechnung erfolgt in Euro.
2. Der **anfängliche Ausübungspreis** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts zu ersehen. Sowohl der Ausübungspreis als auch die Barriere werden, wie in den folgenden Bestimmungen beschrieben, jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauf folgenden Werktag, fortlaufend angepasst.
3. Die Finanzierungskosten für Open End-Turbo-Long- sowie für Open End-Turbo-Short-Zertifikate werden fortlaufend auf den jeweiligen Ausübungspreis für die Open End-Turbo-Zertifikate aufgeschlagen.

$$\text{Finanzierungskosten pro Tag Haltedauer} = \text{Finanzierungssatz} \times \text{Ausübungspreis} / 360 \text{ Tage}$$

- a. Die so berechneten Finanzierungskosten reduzieren fortlaufend den inneren Wert eines Open End-Turbo-Long-Zertifikates, während sich der innere Wert von Open End-Turbo-Short-Zertifikaten um die angefallenen Finanzierungskosten erhöht.

Der **innere Wert** eines Zertifikates ergibt sich

- aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem jeweiligen Ausübungspreis bei **Open End-Turbo-Long-Zertifikaten** [*Kurs Basiswert – Ausübungspreis*],
- aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswertes bei **Open End-Turbo-Short-Zertifikaten** [*Ausübungspreis – Kurs Basiswert*].

- b. Durch die Veränderung des Ausübungspreises des Zertifikates, ändert sich der innere Wert um die berechneten Finanzierungskosten.

4. Die **Finanzierungskosten** für den Basiswert setzen sich aus dem marktüblichen Zinssatz zuzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. abzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Short-Zertifikate) zusammen.
5. Die **anfängliche Barriere** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts zu ersehen.

6. Die Barriere (§ 12 dieser Bedingungen) wird entsprechend der Änderung der Marktzinsen monatlich jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Werktag angepasst.

§ 5 Basiswert/Basket

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Zum Ausgabebeginn besteht der Basket aus folgenden Aktien, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle. Der Startwert des Baskets ist XXX.

Aktie	ISIN Aktie	Währung	maßgebliche Börse	Stückanzahl ^{x)}	entspricht anfänglicher Gewichtung ^{x)}
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX %
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX %
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX %
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX %

^{x)} Sowohl die Stückanzahl als auch die anfängliche Gewichtung werden am XXX von der Emittentin fixiert und gemäß § 20 bekannt gemacht.

2. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
3. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweils aktuellen Umrechnungskurses.
4. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt oder in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:
- a. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - b. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder
 - c. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
5. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von

ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 20§ 20 bekannt gemacht.

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 20 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7§ 7 Abs. 2 zahlt die Emittentin am Abrechnungstag an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltene Zertifikat einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

2. Bei Fremdwährungswerten erfolgt die **Umrechnung des Abrechnungsbetrages** von der jeweiligen Fremdwährung („FW“) in Euro am Abrechnungstag auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmerservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7§ 7 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7§ 7 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin fünf Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Schlusskurs Basiswert

1. Der **Schlusskurs des Baskets** setzt sich aus den in Abs. 3 angegebenen – und bei Fremdwährungswerten gemäß Abs. 2 in Euro umgerechneten – Schlusskursen der darin enthaltenen Aktien am Abrechnungstag unter Berücksichtigung von deren Gewichtung (siehe Tabelle in § 5§ 5) zusammen.
2. Wird ein Schlusskurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Der **Schlusskurs der jeweiligen** im Basket enthaltenen **Aktie** entspricht dem von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Tabelle im § 5§ 5) festgestellten Kurs am Abrechnungstag.
4. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13§ 13 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Abrechnungstag (§ 9§ 9) auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 12 Barriere, Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom XXX bis zum Abrechnungstag der Kurs des Basiswertes (siehe § 4§ 4 Abs. 1) die Barriere (§ 4 Abs. 5 u. 6 dieser Bedingungen) erreicht oder unterschreitet (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. erreicht oder überschreitet (Open End-Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt, bis die Emittentin den Restwert ermittelt hat.
2. Die Emittentin stellt daraufhin einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Die Ermittlung des Restwertes erfolgt innerhalb des Zeitraumes bis zur Feststellung des Schlusskurses des Basiswertes am nächsten auf den Tag der Ausstoppung folgenden Handelstag. Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.
3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage nach Feststellung des Restwertes gemäß Abs. 2 erfolgt die automatische Auszahlung

des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes verhält.
 - a. Steigt bei Open End-Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
 - b. Steigt bei Open End-Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

§ 13 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung der Schlusskurse für eine oder mehrere der im Basket enthaltenen Aktien durch die maßgebliche Börse oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine oder mehrere der im Basket enthaltenen Aktien an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweilige Aktie gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 20§ 20 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 14 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Basiswerte an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 20§ 20 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter

Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 16 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 17 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 20§ 20 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 18 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 20§ 20 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 18 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 18§ 18) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 20§ 20 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
2. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 18§ 18 erneut Anwendung.

§ 19 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im XXX an der Wiener Börse.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 21 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 22 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 23 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 24 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 25 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebl. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellten Kurse der Basiswerte der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekt).

§ 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

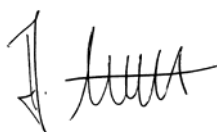
§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 20§ 20 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 08. August 2005



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda
Direktor